

Beratungsunterlage

TOP 4 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (2017-02VV-1215)

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern eine Stellungnahme abzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen:

- die Änderung der Ausnahmetatbestände des Anbindegebots hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild sowie hinsichtlich Alternativstandorte wird begrüßt,*
- die Aufnahme der Agglomeration im Ziel 5.3.1 entspricht regionalplanerischen Zielsetzungen und wird begrüßt.*

Die Bayerische Staatsregierung hat die Durchführung einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern beschlossen. Hierzu wurde im Oktober 2016 bereits ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, im Zuge dessen sich der Regionalverband mit einer Stellungnahme geäußert hat (vgl. Sitzungsunterlage 2016-02PA-1171).

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 09. November 2017 dem Entwurf des LEP Bayern mit Maßgaben zugestimmt. Durch diese Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung. Mit dem Schreiben vom 13. November 2017 führt das Bayerische Staatsministerium ein erneutes Beteiligungsverfahren durch und hat den Regionalverband Donau-Iller gebeten, die Beteiligung den Kommunen der Region weiterzuleiten und die Möglichkeit eröffnet, Stellungnahmen abzugeben. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den geänderten Teilen der Teilfortschreibung des LEP Bayern zulässig.

Änderungsbereiche der Teilfortschreibung des LEP Bayern mit direkten Auswirkungen auf die Region Donau-Iller

1. Oberzentrum Günzburg/Leipheim (Kap. 2.1 bzw. Anhang 1 Ziff. 2.7 LEP Bayern)

Im derzeit gültigen LEP Bayern sind die Städte Günzburg und Leipheim als gemeinsames Mittelzentrum ausgewiesen. Die vorliegende Änderung der Teilfortschreibung des LEP sieht Günzburg und Leipheim als gemeinsames Oberzentrum vor. Dies wäre neben den Oberzentren Ulm/Neu-Ulm und Memmingen das dritte Oberzentrum der Region Donau-Iller.

Das LEP Bayern weist den Oberzentren im Wesentlichen zwei Aufgaben zu. Zum einen sollen Güter und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs bereitgestellt werden. Dies umfasst zum Beispiel Hochschulen, Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufe, Museen/Opern oder Landgerichte. Die Regionalen Planungsverbände sollen dazu beitragen,

dass diese Einrichtungen für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden. Zum anderen sollen die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.

Im regionalplanerischen Kontext bedeutet das neue Oberzentrum Günzburg/Leipheim eine Änderung der Raumstruktur im nordöstlichen Teil der Region. Raumstrukturelle Beziehungen, welche bisher auf die Oberzentren Ulm/Neu-Ulm bzw. Memmingen gerichtet waren, richten sich nun auf das Oberzentrum Günzburg/Leipheim aus. Im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird dies zu berücksichtigen sein. Die Festlegung des neuen Oberzentrums wird derzeit von der Geschäftsstelle des Regionalverbands optional bei den Planungen berücksichtigt. Nach Rechtskraft des LEP Bayern werden die Planungen entsprechend abgeändert.

Direkt außerhalb der Region Donau-Iller gelegen, sollen auch Dillingen a. d. Donau und Lauingen (Donau) als gemeinsames Oberzentrum festgelegt werden. Auswirkungen auf die Region Donau-Iller sind dadurch nicht zu erwarten.

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werden die Zentralen Orte höherer Stufe, d. h. Ober- und Mittelzentren, nachrichtlich übernommen. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in der Raumstrukturkarte des Regionalplans. Die sich ändernden Raumbeziehungen finden in den einzelnen Fachkapiteln Niederschlag. **Eine inhaltliche Stellungnahme zur Neufestlegung des Oberzentrums Günzburg/Leipheim ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Regionalverbands nicht notwendig.**

Landesentwicklungsprogramm Bayern
Anhang 2
Strukturkarte

I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

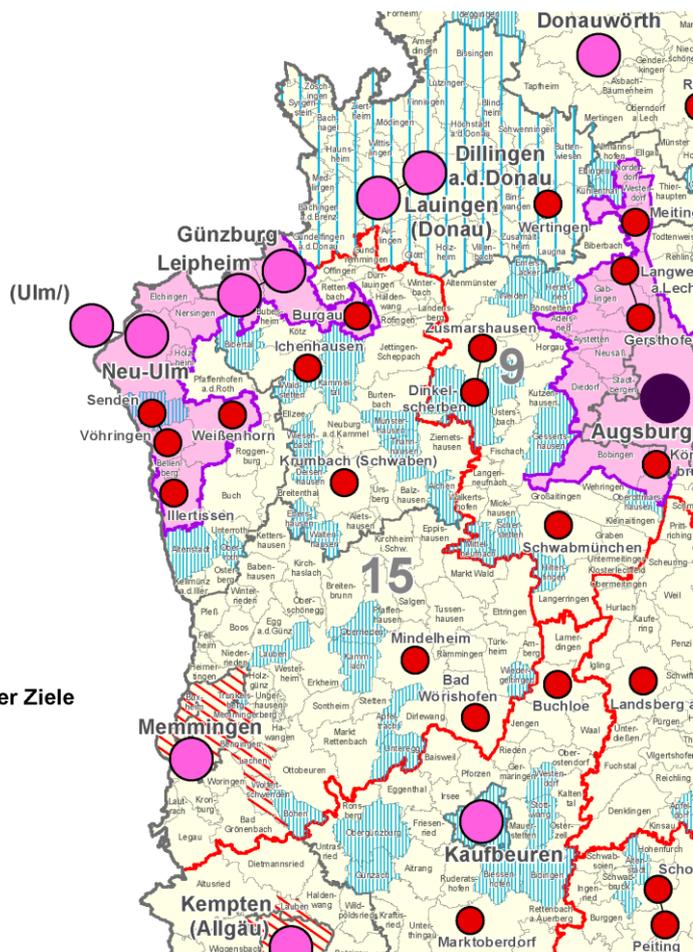
-  Allgemeiner ländlicher Raum
-  Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
-  Verdichtungsraum

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

-  Kreisregionen
-  Einzelgemeinden

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

-  Metropole
-  Regionalzentrum
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum



Ausschnitt aus der Raumstrukturkarte der Teilfortschreibung des LEP Bayern

2. Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (Kap. 3.3 LEP Bayern)

Das Anbindegebot regelt die Zulassung neuer Gewerbe- und Industriegebiete hinsichtlich ihrer Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP Bayern im Jahr 2016 wurde eine Lockerung des Anbindegebots vorgesehen. Es wurde vorgesehen, zwei neue Ausnahmen vom Anbindegebot festzulegen. Die erste Ausnahme betraf neue Gewerbe- und Industriegebiete, soweit diese an einer Anschlussstelle einer Autobahn bzw. vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss geplant sind. Die zweite Ausnahme beinhaltete interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete. Einzelhandelsnutzungen sind für beide Ausnahmen ausgeschlossen. Der Regionalverband Donau-Iller hat –nach längeren Diskussionen im Planungsausschuss am 04.10.2016– im Rahmen seiner Stellungnahme keine Einwände zur Lockerung des Anbindegebots erhoben (vgl. Beratungsunterlage 2016-02PA-1171).

Nach zahlreichen Einwänden anderer Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung wurde diese Lockerung in der nun vorliegenden Änderung wieder etwas ‚verschärft‘.

Die Änderung der Lockerung des Anbindegebots umfasst zum Ausnahmetatbestand für den Anschluss an Autobahnen/autobahnähnlichen Straßen/Gleisanschluss zwei Bedingungen, die nun einzuhalten sind. Es darf zum einen das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und zum anderen darf kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden sein. Für den Ausnahmetatbestand der interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiete wird der bisherige Begriff ‚interkommunal‘ neu gefasst: „Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert ist“. Zudem ist auch hier neu vorgesehen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden sein darf.

Diese Ausnahmetatbestände vom Anbindegebot sollen wie folgt festgelegt werden:

„- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,

- ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,“

Die Änderungen der vorliegenden Teilfortschreibung des LEP Bayern, zu denen Stellungnahmen abgegeben werden können, sind grau unterlegt.

Aus regionalplanerischer Sicht sind die neu gefassten Einschränkungen der Lockerung des Anbindegebots nachvollziehbar. Damit wird insbesondere eine vermeidbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds verhindert. Eine Prüfung auf besser geeignete Standorte trägt hierzu auch bei.

In der Stellungnahme des Regionalverbands zur laufenden Beteiligung der LEP-Änderung sollen diese Aspekte begrüßt werden.

3. Einzelhandelsgroßprojekte (Kap. 5.3 LEP Bayern)

Das rechtskräftige LEP Bayern sieht eine Zulässigkeit für Einzelhandelsgroßprojekte nur in Zentralen Orten vor. Eine Abweichung hiervon ist zulässig für jeweils einen Nahversorgungsbetrieb mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche, welcher in allen Gemeinden zulässig ist.

Diese Abweichungsmöglichkeit zur Nahversorgung wird in der vorliegenden Änderung konkretisiert. Einerseits wird der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ durch „Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung“ ersetzt und damit eine rechtliche Klarstellung verbunden. Andererseits werden Agglomerationen neu in den Plansatz aufgenommen. Damit wird geregelt, dass auch mehrere benachbarte, für sich genommen kleinflächige Betriebe als Einzelhandelsgroßprojekt anzusehen sind und dieser Steuerung unterliegen.

Die Definition der Nahversorgungsbetriebe wird neu gefasst als „Betriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen“. Zudem wird textlich ausgeführt, dass die Ausnahme für die Ansiedlung der Nahversorgungsbetriebe nicht von den zentralörtlichen Funktionen benachbarter Gemeinden abhängig ist, sondern für alle Gemeinden gleichermaßen gilt.

Plansatz im LEP	Formulierung im rechtskräftigen LEP	Formulierung in der Teilfortschreibung
5.3.1 (Z), Satz 1	Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.	Flächen für Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.
5.3.1 (Z), Satz 1 Tiert 1	Abweichend sind Ausweisungen zulässig - für Nahversorgungsbetriebe bis 1 200 m ² Verkaufsfläche in allen Gemeinden,	Abweichend sind Ausweisungen zulässig - für Betriebe bis 1 200 m ² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2,

Der überwiegende Teil der Änderungen besteht in rechtlichen Klarstellungen der Formulierungen. Neu aufgenommen ist die Berücksichtigung der Agglomerationen.

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist ein Kapitel zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels vorgesehen. Hierzu hat der Regionalverband ein „Regionales Einzelhandelskonzept“ als Gutachten in Auftrag gegeben, welches Vorschläge zur Festlegung von Plansätzen im Regionalplan macht. Dieses Gutachten enthält ebenfalls einen Vorschlag zur Regelung von Einzelhandelsagglomerationen, eine Umsetzung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist vorgesehen.

Damit entspricht die in der LEP-Änderung vorgeschlagene Aufnahme der Agglomerationen in die raumordnerische Betrachtung den geplanten Zielsetzungen im Regionalplan. Daher wird die Aufnahme in den LEP Bayern entsprechend begrüßt.